

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze¹

der Gemeinde Berg (Hebesatzsatzung)

vom 25.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Berg folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 510 v. H.

Für gewöhnlich wird in einer Hebesatzsatzung neben den Hebesätzen für die Grundsteuer auch der Gewerbesteuerhebesatz festgesetzt. Dann ist der Begriff "Realsteuerhebesätze" an dieser Stelle zu verwenden, als Rechtsgrundlage für die Satzung noch zusätzlich auf § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBL 1 S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBL 2024 I Nr. 108)) zu verweisen und in § 1 unter einer weiteren Nr. 3 der Hebesatz für die Gewerbesteuer aufzulisten.

2. Grundsteuer B (für Grundstücke)

450 v. H.

3. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Berg, den 25.11.24

Rupert Steigenberger

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln. angeheftet am: abzunehmen am:

Unterschrift

Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzun	g de	r Real	steuerhebesätze	der Gemei	nde E	3erg
(Hebesatzsatzung) wurde durch Niederlegung im	Rat	haus B	erg, Ratsgasse 1	ı, Zimmer 23	, amt	tlich
bekannt gemacht.				_		
Die Bekanntmachung wurde am	an	allen	Anschlagtafeln	angeheftet	und	am
wieder abgenommen.						

Berg, den _

Rupert Steigenberger Erster Bürgermeister